

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 66/2016

Beratungsfolge			Abstimmung
Gremium		Datum	
Hauptausschuss	öffentlich	21.04.2016	Vorberatung
Gemeinderat	öffentlich	09.05.2016	Beschlussfassung

Wirtschaftsrechnungen 2011 - 2015 im Bestattungswesen

I. Beschlussantrag

1. Der öffentliche Interessensbeitrag für die Wirtschaftsrechnungen 2011-2015 wird rückwirkend aufgehoben.
2. Auf die Deckung der entstehenden Fehlbeträge in den Wirtschaftsrechnungen in 2011 mit 178.726,53 €, in 2012 mit 121.345,92 €, in 2013 mit 155.839,80 € und in 2014 mit 56.862,22 € wird verzichtet.
3. Der Kostendeckungsgrad bei den Friedhofsgebühren wird künftig auf 80 % der Gesamtkosten festgesetzt; der Differenzbetrag zur 100 %igen Kostendeckung ist aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu bestreiten.

II. Begründung

1. Kurzfassung

Zur Sicherung konstanter Gebühren im Friedhofswesen wird rückwirkend der öffentliche Interessenanteil für die Jahre 2011-2015 aufgehoben. Damit wird in diesem Zeitraum eine durchschnittliche Kostendeckung von ca. 86 % erzielt. Die Differenz (=entstehender Fehlbetrag) gilt als öffentlicher Interessenanteil, der nicht auf die Gebühren umgelegt wird.

Für die Zukunft wird ein Kostendeckungsgrad von 80 % der Gesamtkosten festgesetzt.

2. Allgemeines

2.1 Nach der bisherigen Beschlussfassung des Gemeinderates wird der Gebührenkalkulation ein öffentlicher Interessenanteil von 30 % auf folgende Kosten zugrundegelegt:

- Personalkosten
- Unterhaltungskosten der Friedhöfe
- Kosten Grüngutentsorgung
- Kalkulatorische Kosten

Dies entspricht einem Abzug von **20 % der Gesamtkosten**.

Auf dieser Grundlage wurden die Friedhofsgebühren kalkuliert. Ziel war es dann, die verbleibenden Kosten über die Gebühreneinnahmen vollständig zu decken.

2.2 Seit 2010 wird die neue Grabform der Baumwiese angeboten. Diese Grabform wird in den letzten Jahren immer mehr nachgefragt. Sie hat mittlerweile im Wirtschaftsjahr 2015 einen Anteil von 23 % an den gesamten Bestattungen erreicht.

Gleichzeitig ist das Bestattungsaufkommen in Biberach in den letzten fünf Jahren um ca. 30 % gestiegen.

Diese Zahlen wirken sich natürlich auf das Betriebsergebnis aus.

Die Wirtschaftsrechnungen der letzten fünf Jahre bringen unter Einrechnung des öffentlichen Interessensanteils von 20 % der Gesamtkosten folgende Ergebnisse:

2011 (Fehlbetrag)	-22.457,35 €	Kostendeckungsgrad 95,78 %
2012 (Überschuss)	+38.137,94 €	Kostendeckungsgrad 107,11 %
2013 (Fehlbetrag)	-3.150,80 €	Kostendeckungsgrad 99,46 %
2014 (Überschuss)	+79.205,78 €	Kostendeckungsgrad 114,52 %
2015 (Überschuss)	+147.403,80 €	Kostendeckungsgrad 125,15 %

Damit wurde in diesem Zeitraum ein Überschuss von insgesamt 239.139,37 € im Friedhofswesen erzielt.

2.3 Nach dem Kommunalabgabengesetz müssen die Überschüsse nach fünf Jahren in die Gebührenkalkulation einfließen.

Dies bedeutet, dass wir große Sprünge – in diesem Fall nach unten – insbesondere bei den Grabnutzungsgebühren bekämen; die unter Umständen in den Folgejahren wieder zurückzuführen wären. Die gewünschte Gebührenkonstanz wäre somit nicht gegeben.

2.4 Als öffentlicher Interessenanteil wurde in den Berichtsjahren folgender Kostenanteil in Abzug gebracht:

2011	- 156.269,18 €
2012	- 159.483,86 €
2013	- 152.689,00 €
2014	- 136.068,00 €
2015	- 138.201,42 €

Der Gesamtabzug für das öffentliche Interesse betrug im Berichtszeitraum somit - 742.711,46 €.

Bei einer rückwirkenden Aufhebung des öffentlichen Interessensbeitrags verändern sich die Jahresergebnisse wie folgt:

2011 (Fehlbetrag)	-178.726,53 €	Kostendeckungsgrad 74,06 %
2012 (Fehlbetrag)	-121.345,92 €	Kostendeckungsgrad 82,57 %
2013 (Fehlbetrag)	-155.839,80 €	Kostendeckungsgrad 78,74 %
2014 (Fehlbetrag)	-56.862,22 €	Kostendeckungsgrad 91,66 %
2015 (Überschuss)	+ 9.202,38 €	Kostendeckungsgrad 101,27 %

Die Unterdeckung würde in diesem Zeitraum dann insgesamt 503.572,09 € betragen. Dies bedeutet eine Unterdeckung von 100.714,42 € im Jahr (/5).

Die durchschnittliche Kostendeckung der letzten fünf Jahre beträgt ca. 86 %.

3. Ergebnis

3.1 Es wird vorgeschlagen, dass der Gemeinderat rückwirkend den öffentlichen Interessensbeitrag aufhebt und gleichzeitig auf die Deckung der dann entstehenden Fehlbeträge verzichtet. Der Gebührenzahler wird dadurch nicht belastet.

- 3.2 Aus Gründen der Vereinfachung wird künftig ein Kostendeckungsgrad von 80 % der Gesamtkosten beschlossen. Die Stadt würde damit für das öffentliche Interesse (die Friedhöfe werden auch von der Allgemeinheit genutzt; dies gilt insbesondere für den Stadtfriedhof mit seiner Parkstruktur) einen 20 %igen Anteil übernehmen. Dieser Anteil wird aus allgemeinen Haushaltsmitteln bestritten.

Siegfried Brugger